

# Bio Austria – Haltung von Rindern

Das Wichtigste im Überblick (Fassung vom 29.12.2021)

Quelle: <https://www.bio-austria.at/d/bauern/bio-austria-produktionsrichtlinien>

## **3.2 Haltung von Rindern**

Eine tiergerechte Rinderhaltung erfüllt die physiologischen Bedürfnisse der Tiere und bietet alle Voraussetzungen, damit Rinder ihr arttypisches Verhalten ausüben können. Bio-Rinderställe verfügen daher über ausreichend Platz zum Ruhen und Bewegen. Das Futter ist wiederkäuergerecht und wird möglichst ganztägig zur freien Aufnahme angeboten. Weiters tragen der Aufenthalt im Freien und eine gute Tierbetreuung wesentlich dazu bei, dass Bio-Rinder gesund sind, eine lange Lebenserwartung haben und gute Leistungen bringen.

### **3.2.1 Tierzucht**

bio austria Betriebe respektieren Leistungsgrenzen in der Milchviehhaltung. Milchviehherden mit einer durchschnittlichen Milchleistung von über 10.000 kg Milch entsprechen nicht dem Zuchtziel von bio austria. In der Milchviehzucht werden Stiere mit einem überdurchschnittlichen Zuchtwert in den Merkmalen Fitness und Nutzungsdauer (beide größer als 110) eingesetzt und es wird auf Stiere mit einem sehr hohen Milchkilogramm-Zuchtwert verzichtet.

### **3.2.2 Tierzukauf**

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Wenn nicht ausreichend Bio-Tiere verfügbar sind, dürfen unter folgenden Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zugekauft werden:

- Zuchtkälber können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaus gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von sechs Monaten zugekauft werden.
- Konventionelle weibliche Zuchttiere, die noch nicht gekalbt haben, dürfen zur Bestandserneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an Rindern, die älter als zwölf Monate sind, zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als zehn Rindern kann ein Tier pro Jahr zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Vergrößerung des Bestandes, bei einer Rassenumstellung oder beim Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bestand an Tieren, die zum Zeitpunkt des Ansuchens älter als zwölf Monate sind) nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde auf bis zu 40 % angehoben werden. Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei in diesem Fall auch ein Zukauf konventioneller Kühe möglich ist.
- Zuchtstiere dürfen konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.
- Bei Totgeburt oder Verendung von Kälbern (bis zum Alter von sechs Monaten) in Mutterkuhbetrieben ist das ersatzweise Nachbesetzen von konventionellen Kälbern zulässig,

wenn eine Entsorgungsbestätigung des Tierkörpers von der Tierkörperverwertung (TKV) vorliegt. Die für die Zucht verwendeten Tiere erlangen nach der erforderlichen Umstellungszeit den Bio-Status. Die für die Mast verwendeten Tiere erlangen keinesfalls einen Bio-Status und müssen konventionell vermarktet werden.

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können konventionelle Tiere für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und vor dem Zukauf eine Genehmigung von der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

### **3.2.3 Umstellungsfristen**

Bei jeder Einnistung konventioneller Zuchttiere durch einen Bio-Betrieb müssen folgende Fristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen:

- Rinder zur Fleischvermarktung: 3/4 ihres Lebens, mindestens jedoch zwölf Monate
- Milch: mindestens sechs Monate.

### **3.2.4 Zulässige Eingriffe**

Wenn eine betriebliche Notwendigkeit besteht, kann die zuständige Behörde in der Rinderhaltung folgende Eingriffe genehmigen:

- Das Zerstören der Hornanlage, wenn der Eingriff bei Kälbern unter sechs Wochen durch eine sachkundige Person unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel (Formular Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung) erfolgt.
- Die Enthornung von Rindern über sechs Wochen durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel (Formular Fallweise Ausnahmegenehmigung).
- Das Einziehen eines Nasenringes bei Zuchtstieren mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung (Formular Fallweise Ausnahmegenehmigung).

Folgender Eingriff ist erlaubt, ein Ansuchen an die zuständige Landesbehörde ist nicht notwendig:

- Die Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird. Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.

### 3.2.5 Stallungen

#### 3.2.5.1 Mindeststallflächen

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)

Tierkategorie Lebendgewicht Mindestfläche

Zucht- und Mastrinder bis 100 kg

bis 200 kg

bis 350 kg

über 350 kg

1,6 m<sup>2</sup>/Tier bei Gruppenhaltung; 1,5 m<sup>2</sup>/Tier bei Einzelboxen

2,5 m<sup>2</sup>/Tier

4,0 m<sup>2</sup>/Tier

5 m<sup>2</sup>/Tier, aber mindestens 1 m<sup>2</sup>/100 kg

Milchkühe 6 m<sup>2</sup>/Tier

Zuchtstiere 10 m<sup>2</sup>/Tier

#### 3.2.5.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege- bzw. Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können. Die Liegeflächen dürfen nicht perforiert sein und müssen eine trockene Einstreu aufweisen. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Punkt 2.1.2.4.1 verbessert und angereichert werden. Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.

#### 3.2.5.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeit

Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme muss die Fressplatzbreite so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1).

Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Rindern von 2,5:1 nicht überschritten werden. Funktionstüchtige Tränkemöglichkeiten mit sauberem Wasser müssen den Tieren den ganzen Tag über zur Verfügung stehen.

Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen

Tiergewicht<sup>1</sup> Fressplatzbreite<sup>2</sup> Tiergewicht<sup>1</sup> Fressplatzbreite<sup>2</sup>

bis 150 kg 40 cm/Tier bis 500 kg 60 cm/Tier

bis 220 kg 45 cm/Tier bis 650 kg 65 cm/Tier

bis 350 kg 55 cm/Tier über 650 kg 75 cm/Tier

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

<sup>2</sup> Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10 % reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht.

#### 3.2.5.4 Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe, Fenster oder sonstige offene oder transparente Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich

des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

#### 3.2.5.5 Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädliche Zugluft im Tierbereich ist zu vermeiden.

#### 3.2.5.6 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Das Anbinden oder Isolieren von Tieren ist nur bei Einzeltieren zulässig, wenn dies aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen zeitlich begrenzt ist, z.B. bei Krankheit, während des Deckens oder bei Pflegemaßnahmen.

Folgende Ausnahmen vom Anbindeverbot sind nur für Rinder und nur nach behördlicher Genehmigung möglich:

- Auf „Kleinbetrieben“, das sind Betriebe mit maximal 35 Rinder-GVE Jahresdurchschnittsbestand, können Rinder in Anbindehaltung gehalten werden, sofern die Tierhaltung 24 TGI- Punkte erreicht, die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.
- Bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie reduziert sich die zulässige Rinder-GVE-Zahl bei Kleinbetrieben auf 20 GVE.
- Zuchtstiere können aus Sicherheitsgründen in Anbindehaltung gehalten werden. Sie verlieren den Bio-Status, wenn sie ohne Auslauf gehalten werden. Die Rinder-GVE-Berechnungstabelle ist im Anhang 8.1 angeführt.

#### 3.2.5.7 Kuhtrainer

Der Einsatz des Kuhtrainers ist nicht zulässig.

### 3.2.6 Weide und Auslauf

Rinder müssen einen ständigen Zugang zu Freigelände und während der Vegetationsperiode zu Weideland haben, wann immer der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen dies zulassen. Steht für die Milchkühe mindestens 0,1 ha Weidefläche/GVE zur Verfügung, dann müssen die Milchkühe auf die Weide. Ermöglicht die Flächenausstattung des Betriebes keine Weidehaltung der Milchkühe, ist den Tieren Grünfutter (30 bis 35 kg Frischmasse bzw. mindestens ein Drittel des täglichen Futterbedarfs) vorzulegen (siehe Punkt 3.1.7). Wird den Rindern während der Weidezeit an mindestens 180 Tagen (120 Tage bei beengter Hoflage) Weidegang gewährt und erfolgt die Haltung in einem Laufstall, entfällt die Verpflichtung zu einem ganzjährigen Auslauf. Bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr werden 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, mit Ausnahme von Betrieben mit beengter Hoflage, nicht unterschritten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich. Für Tiere in Krankenabteilen sowie in Abkalbebuchten ist kein Auslauf erforderlich.

#### 3.2.6.1 Mindestauslauflächen

Tierkategorie Lebendgewicht Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)

Zucht- und

Mastrinder

bis 100 kg

bis 200 kg

bis 350 kg

über 350 kg

1,1 m<sup>2</sup>/Tier

1,9 m<sup>2</sup>/Tier

3 m<sup>2</sup>/Tier

3,7 m<sup>2</sup>/Tier; mindestens 0,75 m<sup>2</sup>/100 kg

Milchkühe 4,5 m<sup>2</sup>/Tier

Zuchtstiere 30 m<sup>2</sup>/Tier

#### 3.2.6.2 Auslaufgestaltung

Auslauflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Es ist darauf zu achten, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder andere Umweltbelastungen verhindert werden. Es wird empfohlen, ständig begehbare Ausläufe befestigt oder mit Spaltenböden auszuführen. Für bestehende Betriebe, die bis 31.12.2020 gebaut haben, gelten bis 31.12.2030 folgende

Anforderungen:

- Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximal Kopfhöhe der Tiere).
- Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
- Der Abstand der offenen Seiten zu anschließenden Gebäuden bzw. Wänden etc. beträgt mindestens 3 m. Ist eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar, können die geforderten Mindeststall- und Auslauflächen zusammen gezählt werden, wenn Folgendes beachtet wird:
- Die Außenbegrenzung muss im Umfang von mindestens 25 % aller

Außenseitenlängen offen sein.

- Mindestens 10 % der Mindeststall- und Auslaufflächen müssen ohne Überdachung bleiben.
- Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich (ausgenommen während der Reinigung). Sind Stall und Auslauf eindeutig getrennt,
- so sind mindestens 10 % der Mindestauslauffläche ohne Überdachung und
- die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen des Auslaufs offen sein. Bei Stallungen, die ab dem 1.1.2021 gebaut werden, sind mindestens 50 % der Mindestauslauffläche, in Regionen mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von mehr als 1.200 mm sind mindestens 25 % der Mindestauslauffläche, ohne Überdachung.

### 3.2.6.3 Gruppenweise Auslaufnutzung

Die gruppenweise Auslaufnutzung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- beengte Hoflage (zu wenig Platz zur Errichtung von ausreichend großen Ausläufen für alle Rindergruppen)
- Nutzung eines Auslaufbereichs durch maximal zwei Tiergruppen
- individuelle Genehmigung durch die Kontrollstelle (unter Festlegung der genauen Auflagen). Wenn Kälber beteiligt sind, ist eine gruppenweise Nutzung des Auslaufes durch zwei Auslaufgruppen täglich möglich, auch ohne beengte Hoflage. Der Auslauf ist allen beteiligten Tiergruppen zu zeitlich etwa gleichen Teilen möglichst lange zur Verfügung zu stellen. Im Anbindestall müssen die erforderlichen TGI-Punkte erreicht werden.
- Laufstallhaltung: Kälber sowie maximal eine andere Rindergruppe aus einem Laufstall können sich den Auslauf teilen
- Anbindehaltung in Kleinbetrieben: Kälber müssen täglich in den Auslauf, die andere(n) Gruppe(n) aus Anbindehaltung mindestens zweimal pro Woche. Daraus ergeben sich bei Kleinbetrieben zusätzlich zu der Kälbergruppe maximal drei Gruppen aus Anbindehaltung
- gemischte Haltung (Anbindestall und zusätzlicher Laufstall): Sobald eine Nicht-Kälbergruppe im Laufstall gehalten wird, kann neben den Kälbern nur eine weitere Gruppe einen gemeinsamen Auslauf nutzen.

### 3.2.6.4 Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges, ungestörtes Liegen möglich ist. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

### 3.2.7 Kälberhaltung

Alle Rinder bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Kälber.

#### Kälberbetreuung:

- Den Kälbern ist Kolostralmilch zu verabreichen.
- Bei Eimertränkung sind Tränkeeinrichtungen mit Sauger zu verwenden.
- Die Anbindehaltung bei Kälbern ist verboten.
- Kälber dürfen nicht in Einzelboxen gehalten werden, wenn die Tiere älter als eine Woche sind. Nicht als Einzelboxen gelten Haltungssysteme, wie Iglus oder Hütten, bei denen die Tiere den Auslauf gemeinsam nutzen können.
- Ist nur ein Kalb aus einer Altersgruppe auf dem Betrieb vorhanden, so gilt dies nicht als Einzelhaltung.
  - Innerhalb der ersten acht Wochen sind Kälber nicht in Gruppen zu halten, wenn:
    - eine schriftliche Anordnung des Tierarztes vorliegt.
    - eine Erkrankung eines Kalbes eine Separierung zur Behandlung nötig macht. Diese Behandlung ist anforderungsgemäß zu dokumentieren.
    - eine Ansteckung anderer Kälber verhindert werden muss (z.B. bei Durchfall).
    - die Nabelschnur noch nicht abgefallen ist.
    - Enthornung oder Kastration durchgeführt wurde. In diesem Fall ist die Einzelhaltung bis maximal 14 Tage nach dem Eingriff möglich.
    - der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern mehr als vier Wochen beträgt.
    - eine sinnvolle Gruppenzusammenstellung trotz einzelbetrieblicher Beratung nicht möglich erscheint, beispielsweise wenn durch verschiedene Nutzungsrichtungen (z.B. Zuchtkälber/Milchmastkälber) eine gemeinsame Haltung auf Grund von unterschiedlichen Fütterungsvorgaben nicht oder nur erschwert möglich ist.
    - Besaugen beim Einzeltier oder in der Gruppe vorliegt. Andere Ausnahmen aus gesundheits- oder verhaltensbedingten Gründen innerhalb der ersten acht Wochen sind mit der Kontrollstelle abzusprechen.
- Ab der achten Lebenswoche können Kälber nur dann aus der Gruppe genommen werden, wenn eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das Tier zur Behandlung in einer Einzelbucht gehalten werden muss.
- Kälber in Gruppenhaltung dürfen während der Tränke höchstens eine Stunde fixiert werden.
- Bei Stallhaltung müssen Kälber bis zu einem Alter von einer Woche aufgrund ihres physiologischen Zustandes nicht unbedingt Auslauf haben. Bei einer Haltung im Freien (Kälberhütte, Iglu) muss den Tieren Stall- und Auslaufläche angeboten werden.
- Bezüglich Mindeststall- und Mindestauslaufläche für Kälber sind die Vorgaben aus den Punkten 3.2.5.1 und 3.2.6.1 einzuhalten.